

Des mocht er nicht geniessen,
wiewol er der rechte naturleich erbe was

Zum Hollenburger Vertrag vom 22. November 1395

Heide Dienst zum 27. 7. 1999

Von *Christian Lackner*

Mitten in den Rüstungen für einen großen Kriegszug nach Böhmen, der die Entscheidung im Kräftemessen zwischen dem österreichischen Herzog und dem römischen und böhmischen König Wenzel bringen sollte, wurde Albrecht III. im Sommer 1395 von einer plötzlichen Krankheit befallen. Der Herzog, der das Heer selbst nach Böhmen führen wollte, sah sich zur Rückkehr in seine Sommerresidenz Laxenburg gezwungen, wo er nach wenigen Wochen am 29. August 1395 erst 45 Jahre alt der schweren Krankheit erlag. Albrechts III. Leichnam wurde nach Wien gebracht und in der Stephanskirche an der Seite Rudolfs IV. beigesetzt.¹⁾ Der Tod des Herzogs stürzte die habsburgische Dynastie in eine schwere Krise. In den vorangegangenen neun Jahren seit 1386 hatte Herzog Albrecht III. wieder die Gesamtheit des habsburgischen Länderkomplexes unter seiner Herrschaft vereinigen können. Der in der Schlacht von Sempach gefallene Bruder Albrechts Herzog Leopold III. hinterließ vier Söhne, Wilhelm, Leopold IV., Ernst und Friedrich IV., unter denen der älteste Sohn Wilhelm²⁾ 1386 beim Tod des Vaters bereits sechzehn Jahre alt war und theoretisch zur Übernahme der Herrschaft in der Lage gewesen wäre. Unter dem Eindruck der katastrophalen Niederlage gegen die Eidgenossen hatte Wilhelm jedoch am 10. Oktober 1386 auf seine Rechte verzichtet, indem er seinem Onkel Albrecht III. auf Lebenszeit uneingeschränkt die Herrschaft über die Länder der leopoldinischen Linie übertrug. Für die Zukunft war damals bestimmt worden, daß nach dem Tod Albrechts III. Wilhelm beziehungsweise der jeweilige Senior des Gesamthauses gegebenenfalls als Vormund für die übrigen Mitglie-

¹⁾ Alfred A. STRNAD, Herzog Albrecht III. von Österreich (1365–1395). Ein Beitrag zur Geschichte Österreichs im späteren Mittelalter (Phil. Diss. Wien 1961) 247; Otto FRAYDENEGG-MONZELLO, Die Habsburger 1365–1439: Ausgewählte Biographien. In: Schatz und Schicksal. Steirische Landesausstellung 1996 (Graz 1996) 71–87, 74. Zur Auseinandersetzung zwischen Albrecht III. und Wenzel vgl. Alois GERLICH, Habsburg – Luxemburg – Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz (Wiesbaden 1960) 73–82, u. Wilhelm BAUM, Reichs- und Territorialgewalt (1273–1437). Königtum, Haus Österreich und Schweizer Eidgenossen im späten Mittelalter (Wien 1994) 207f.

²⁾ Zu Herzog Wilhelm vgl. Heide DIENST. In: Die Habsburger. Hrsg. Brigitte HAMANN (Wien 1988) 428–430, u. FRAYDENEGG-MONZELLO, Die Habsburger 75–78.

der der Dynastie bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit die ungeteilte Herrschaft über alle habsburgischen Länder führen sollte. Wenn nach dem Ende der Vormundschaft Albrechts Sohn oder Wilhelm und seine Brüder auf einer Länderteilung bestanden, und auch die Landherren eine solche nicht mehr verhindern konnten, so sollte jeder Teil die Länder seines Vaters im Sinne des Neuberger Vertrages von 1379 erhalten. Der Vertrag vom 10. Oktober 1386 hat die Neuberger Teilung nicht außer kraft gesetzt, doch bedeutete er eine gewisse Hinwendung zum Senioratsprinzip und damit eine Rückkehr zu dem im rudolfinischen Hausvertrag von 1364 betonten Vorrecht des Ältesten. Nur handelte es sich 1386 nicht mehr um den Ältesten unter Brüdern sondern um den Senior des Gesamthauses. Ansatzweise war die Möglichkeit eröffnet, daß Senioratsrechte nicht nur unter Brüdern sondern auch bei verschiedenen Linien des Hauses untereinander geltend gemacht werden konnten.³⁾

In seinem Testament beschwor Herzog Albrecht III. die familiäre Einheit und Eintracht der Dynastie. Von gleicher Berechtigung aller und ungeteilter Herrschaft war die Rede, doch der sterbende Herzog ließ die entscheidende Frage unbeantwortet, wer in der Praxis die Regierungsgewalt führen sollte.⁴⁾ Ein offener Konflikt zwischen dem einzigen Sohn Albrechts III., dem gerade 18jährigen Albrecht IV., und dessen um einige Jahre älteren Vetter Wilhelm brach aus und hielt die österreichischen Länder in den folgenden Monaten im Bann. Albrecht IV. forderte für sich das Erbteil seines Vaters aus dem Neuberger Vertrag, die Herrschaft in Österreich ob und unter der Enns. Demgegenüber berief sich Wilhelm auf *brevilegia* und die *antiqua consuetudo, quod senior dux Austrie regnare deberet*, und beanspruchte die Alleinregierung in allen habsburgischen Ländern.⁵⁾ Beide Fürsten warben intensiv um Anhänger und dräng-

³⁾ Adrian RAUCH, *Rerum Austriacarum Scriptores* 3 (1794) 400–406; Heinrich v. ZEISSBERG, *Der österreichische Erbfolgestreit nach dem Tode des Königs Ladislaus Postumus (1457–1458) im Lichte der habsburgischen Hausverträge*. In: AöG 58 (1879) 1–170, 18ff, DERS., *Zur Geschichte der Minderjährigkeit Herzog Albrechts V. von Österreich*. In: AöG 86 (1899) 457–550, 506f, Gustav TURBA, *Geschichte des Thronfolgerechts in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. 1156 bis 1732* (Wien/Leipzig 1903) 130f., Max VANCSA, *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs* 2 (Stuttgart/Gotha 1927) 186f, STRNAD, *Albrecht III.* 202ff., Günther HÖDL, *Habsburg und Österreich 1273–1493. Gestalten und Gestalt des österreichischen Spätmittelalters* (Wien/Köln/Graz 1988) 147; DERS., *Von der Herrschaft zu Österreich zum Haus Österreich. Das Zeitalter der habsburgischen Teilungen (1379–1424)*. In: *Schatz und Schicksal. Steirische Landesausstellung 1996* (Graz 1996) 27–35, 31.

⁴⁾ Druck des Testaments bei RAUCH, *Rerum Austriacarum Scriptores* 3 407–410, auch UBLOE XI, 435ff, Nr. 484; vgl. ZEISSBERG, *Erbfolgestreit* 19, VANCSA, *Geschichte* 2 187, Karl-Friedrich KRIEGER, *Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III.* (Stuttgart 1994) 154.

⁵⁾ *Continuatio monachorum s. Petri*, MGH SS IX 842: *Albertus dux Austrie morte naturali expiravit relinquens filium unicum eiusdem nominis sibi succedere volentem in Austria hereditario iure. Sed dominus Wilhelmus filius ducis Leupoldi suus fratruelis, succedere se pretendit iure breuilegiorum et antique prescripte consuetudinis, quod senior dux Austrie regnare deberet*. Ganz ähnlich auch die sogenannten „Wiener Annalen“ (zum Jahr 1385): *Item mortuo duce Alberto ceperunt simul regnare in Austria et filius suus Albertus et avunculus suus Wilhelmus et ille tanquam senior. Et fuit magna discordia inter istos duos avunculos videlicet Albertum filium Alberti et Wilhelmum, quia Albertus filius voluit regnare sicut verus heres patris et terre, Wilhelmus vero sicut senior secundum dignitatem*

ten auf Anerkennung ihres Rechtsanspruches.⁶⁾ Zeitgenössische Chronisten berichten von einem Konflikt, der Stadt und Land, Adel und Bürger in bisher nicht gekanntem Ausmaß polarisierte. Ein *magnum scisma* habe das Land erschüttert, heißt es in den Wiener Annalen⁷⁾, und ein Salzburger Annalist spricht von einer *maxima divisio*, die Österreich in zwei Lager zerfallen ließ. Für Wilhelm habe sich der Adel der leopoldinischen Länder und insbesondere die Stadt Wien erklärt, während die österreichischen Landherren für Albrecht IV. Partei ergriffen.⁸⁾ Überraschend ist vor allem das Eintreten der Wiener Bürgerschaft zugunsten des Leopoldiners Herzog Wilhelm, und man hat auch in der neueren Forschung viel über mögliche Motive und Ursachen dieser auffälligen Parteinahme gerätselt. Wirtschaftliche Überlegungen könnten eine Rolle gespielt haben, Rücksichten auf den Handel der Stadt, der nach dem Süden ausgerichtet war und durch die leopoldinischen Länder führte. Eine neuerliche Länderteilung zwischen Albertinern und Leopoldinern mochte für den Wiener Handel nachteilige Auswirkungen haben. Aber auch mit einem scharfen Gegensatz zum österreichischen Landherrenadel, der auf der Seite Herzog Albrechts IV. stand, hat man das Eintreten der Wiener Bürgerschaft für Herzog Wilhelm zu erklären versucht.⁹⁾

Knapp drei Monate nachdem Albrecht III. in St. Stephan zu Grabe getragen worden war, kam es in Hollenburg nahe Krems an der Donau am 22. November 1395 zu einem Ausgleich zwischen den Vettern Albrecht IV. und Wilhelm.¹⁰⁾ Daß das bischöflich-freisingsische Hollenburg als Verhandlungsort gewählt

terre et consuetudinem ab imperatoribus et principibus privilegiam et collatam (ed. Alphons Lhotský, Die oberösterreichische Fassung der sogenannten Wiener Annalen. In: MOÖLA 2 [1952] 5–28, 16); beide Stellen zitiert bei Zeissberg, Erbfolgestreit 20, Anm. 1.

⁶⁾ Am Beispiel der Stadt Steyr läßt sich dies ganz klar nachweisen. Valentin Preuenhuber überliefert in den *Annales Styrensesis* zwei heute verlorene Schreiben vom 28. Oktober bzw. 7. November 1395. Unter ersterem Datum beauftragte Herzog Wilhelm den Stadtrichter und den Kastner von Steyr, in seinem Sinn mit den Bürgern zu verhandeln. Offenbar ohne Erfolg. Denn zehn Tage später dankte Albrecht der Stadt Steyr für die ihm erwiesene Treue. Gleichzeitig forderte er die Bürger von Steyr auf, ihm zu huldigen, und kündigte an, Eberhard von Kapellen werde ihnen alsbald in seinem Namen alle wesentlichen Urkunden vorlegen, sodaß sie sich überzeugen könnten, daß er der rechte „Erbherr“ sei (UBLOE XI 442, Nr. 489, bzw. 443f, Nr. 492). Vgl. Franz Kurz, Österreich unter Herzog Albrecht IV. Bd. 1 (Linz 1830) 3f; Vancsa, Geschichte 2 187.

⁷⁾ Wiener Annalen, ed. Lhotský 16.

⁸⁾ *Continuatio monachorum s. Petri*, MGH SS IX 842.

⁹⁾ Vancsa, Geschichte 2 187; Felix Czeike, Wien und seine Bürgermeister. Sieben Jahrhunderte Wiener Stadtgeschichte (Wien/München 1974) 97. Alfred A. Strnad, Kanzler und Kirchenfürst. Streiflichter zu einem Lebensbilde Bertholds von Wehingen. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg NF 3 (1963) 79–107, 98, betont die wirtschaftlichen Motive, die die Stadt Wien zu einer Negation des „albertinischen Kleinstaats“ veranlaßt hätten.

¹⁰⁾ Rauch, *Rerum Austriacarum Scriptorum* 3 411ff; UBLOE XI, 445ff, Nr. 494. Hödl, Habsburg und Österreich 148, u. Ders., Von der Herrschaft zu Österreich 31, spricht von zwei verschiedenen Vertragswerken, einem sogenannten „Wiener Vertrag vom 22. September 1395“, durch den der „status quo für kurze Zeit aufrechterhalten“ worden sei, und dem Hollenburger Vertrag vom „29. November 1395“, der „die Teilung von 1379 so erneuert, daß nun auch die Gefahr einer weiteren Aufspaltung im Bereich der leopoldinischen Länder bestand, da Wilhelm seine Brüder Leopold, Ernst und Friedrich darin völlig übergang“. Es handelt sich vermutlich um eine Verwechslung. Jedenfalls ist ein „Wiener Vertrag“ zum Datum 22. September 1395 aus den bekannten Quellen nicht zu belegen.

wurde, hatte seinen guten Grund. Berthold von Wehingen, Bischof von Freising, war hier Hausherr. Sehr wahrscheinlich hat er das Treffen arrangiert und als Tagungsort seinen kleinen Markt beziehungsweise die auf einer Felsterrasse über der Donau gelegene, damals eben neu aufgebaute Burg, die bis heute nach ihm den Namen Bertholdstein trägt, vorgeschlagen.¹¹⁾ Als herzoglicher Kanzler war Bischof Berthold in den letzten Regierungsjahren Albrechts III. der wahrscheinlich mächtigste Mann am Wiener Hof gewesen.¹²⁾ Der gewandte Diplomat hatte die herzogliche Politik maßgeblich mitbestimmt. Nach dem Tod Albrechts III. ergriff Bischof Berthold von Freising sogleich energisch für Herzog Wilhelm Partei und wurde dessen Kanzler. Ganz zweifellos darf man in ihm den eigentlichen Architekten des Hollenburger Vertrages sehen. Seinem Verhandlungsgeschick und seiner politischen Erfahrung ist das Zustandekommen der Vereinbarung zwischen den beiden habsburgischen Vettern wesentlich zuzuschreiben.

Neben Berthold von Wehingen haben aber sicherlich auch andere landesfürstliche Räte beim Abschluß des Hollenburger Vertrages ein gewichtiges Wort mitgesprochen. An der Vertragsurkunde hängen 23 Siegel herzoglicher Räte.¹³⁾ Das politische Gewicht dieser Gruppe wird man nicht hoch genug einschätzen können. Ihnen wies der Hollenburger Vertrag auch für die Zukunft eine zentrale Rolle zu, indem bestimmt wurde, daß alle weiteren strittigen Fragen zwischen Wilhelm und Albrecht von einem elfköpfigen aus Räten gebildeten Gremium entschieden werden sollten. Viele der beim Hollenburger Vertrag in Erscheinung tretenden landesfürstlichen Räte hatten dem Rat des verstorbenen Herzogs Albrecht III. angehört. Propst Anton von St. Stephan, Pfarrer Friedrich von Gars, Landmarschall Rudolf von Wallsee, Pilgrim von Puchheim, Hans Gradner und Hans Dietrichstock waren auch einige Monate zuvor am Sterbebett Albrechts III. versammelt gewesen, um den letzten Willen des Herzogs zu be-

¹¹⁾ Zum Ausbau der Burg durch Bischof Berthold siehe Thomas EBENDORFER, *Cronica Austriae*. Ed. Alphons LHOŠKY = MGH SS rer. Germ. N.S. 13 (1967) 507: *Holnburg ... , ubi quondam dominus Bertoldus Frisingensis episcopus castrum edificare cepit, sed morte preventus consummare non potuit ...*; ebenso Veit ARNPECK, *Liber de gestis episcoporum Frisingensium*. Ed. Georg LEIDINGER = QE NF 3 (1915) 892: *In oppido Hollenwurgk magnam partem castrum construxit, quod ex suo nomine Berchtoltstain usque in hodiernum diem nuncupatur*. Vgl. Rudolf BÜTTNER *Dunkelsteinerwald = Burgen und Schlösser*. Niederösterreich II/2 (Wien 1973) 113ff.

¹²⁾ Zu Berthold von Wehingen vgl. STRNAD, *Kanzler und Kirchenfürst 79–107*; Josef LENZENWEGER, *Berthold von Wehingen, nicht-residierender Bischof von Freising und nicht-inthronisierter Erzbischof von Salzburg*. In: *Historische Blickpunkte*. Festschrift Johann RAINER (Innsbruck 1988) 383–390; Leopold STIERLE, *Die Herren von Wehingen. Ein schwäbisches Rittergeschlecht im Dienste der Grafen von Hohenberg, der Babenberger, König Ottokars II. von Böhmen und der Habsburger*. Seine verschiedenen Zweige in Niederösterreich und Mähren, in Tirol und in der angestammten Heimat (Sigmaringen 1989) 28–36.

¹³⁾ Ob jemals alle in der *Corroboratio* angekündigten Siegel angehängt wurden, ist sehr zweifelhaft. An beiden Originalen finden sich heute neben den beiden Herzogssiegeln und dem Siegel Bischof Bertholds von Freising weitere 14 Siegel. Es fällt auf, daß an beiden Urkunden genau dieselben Siegel (Ortenburg, Cilli, Maidburg-Hardegg, Dachsberg, Stadegg, Kraig, Schlandersberg, Inprugger und Dietrichstock) fehlen. Das ist schwerlich als Zufall anzusehen. Wir dürfen vermuten, daß ein Teil der Räte nicht persönlich in Hollenburg anwesend war, und man später verabsäumte oder auch erfolglos versuchte, die fehlenden Siegel beizubringen.

zeugen. Neben dieser zahlenmäßig dominanten Fraktion der „alten“ Räte, die mehrheitlich eher der Partei Herzog Albrechts IV. zuneigten, bildeten die Berater Wilhelms eine zweite relativ kleine Gruppe um den Hofmeister Ulrich von Wallsee-Drosendorf, den Kammermeister Gottschalk Inprugger und den Burggrafen von Tirol Hans Schlandersberger.

Man hat den Vertrag von Hollenburg einen Kompromiß genannt.¹⁴⁾ Tatsächlich ist Wilhelm mit seinem Anspruch auf Alleinherrschaft nach dem Prinzip des Senioratsrechts nicht völlig durchgedrungen, aber auch zu der von Albrecht angestrebten Herrschaftsteilung gemäß dem Neuberger Vertrag kam es nicht. Im Vertrag von Hollenburg wurde ein Ausgleich gefunden, der grundsätzlich die gemeinschaftliche Regierung beider Herzoge über alle habsburgischen Länder vorsah. Wilhelm bekam die Mitregentschaft in Österreich, Albrecht IV. in gleicher Weise Teilhabe an der Herrschaft in den leopoldinischen Ländern. Darum sollten die Amtsträger aller habsburgischen Länder beiden Herzogen Gehorsam schwören, ebenso die Lehensleute, wengleich die Lehen selbst jeder der beiden Fürsten in seinen Ländern für sich verlieh. Einzige Ausnahme: die ersten Belehnungen in Österreich, die Albrecht und Wilhelm gemeinsam erteilen sollten. Auch der Rat sollte beiden gemeinsam sein, auf beide vereidigt und von beiden besoldet werden. Keiner der beiden Fürsten durfte ohne Zustimmung des anderen Krieg beginnen und größere Schulden eingehen. Der Lehensempfang mußte durch beide gemeinsam erfolgen. Das sollte auch für den Empfang des Bannes vom Reich gelten, dessen Weiterverleihung sich Wilhelm vorbehielt, Albrecht besaß nur in Abwesenheit des Leopoldiners das Recht zur Bannleihe. Die Einkünfte aus allen Ländern sollten gleichmäßig geteilt werden. Ausgenommen waren davon nur die Oberen Lande *enhalb des Arls*, deren Ertragnisse Leopold IV. zugewiesen wurden. Der jüngere Bruder Wilhelms sollte außerdem jährlich 6.000 Gulden aus den gemeinsamen Einkünften der regierenden Vettern erhalten.¹⁵⁾

Wesentliche Punkte des Hollenburger Vertrages sind niemals Wirklichkeit geworden. Herzog Wilhelm ließ eine Mitregierung seines Vetters Albrecht in den leopoldinischen Ländern de facto nicht zu, nahm diese aber für sich in Österreich ob und unter der Enns in vollem Umfang in Anspruch. In Wien konnte Wilhelm sich sogar eine dominante Position sichern. Dies zeigt sich etwa an der Art der Bestellung des Stadtanwalts, des eigentlichen Sachwalters der landesfürstlichen Interessen im städtischen Rat.¹⁶⁾ Die Ernennung erfolgte ausschließlich durch Herzog Wilhelm. Wiener Stadtanwalt war in den Jahren zwischen 1397 und 1404 der Ritter Jörg Flemming.¹⁷⁾ Albrecht IV. forderte für sich bis zuletzt vergeblich ein Mitspracherecht bei der Einsetzung. Erst als sich Herzog Wilhelm am 17. März 1404 nach neuerlichen Spannungen unter den Mitgliedern der Dynastie dem Schiedsspruch seiner Brüder Leopold und Ernst beugen mußte, entschieden diese endlich, daß der Stadtanwalt in Hinkunft von

¹⁴⁾ ZEISSBERG, Erbfolgestreit 22.

¹⁵⁾ ZEISSBERG, Erbfolgestreit 22f; TURBA, Geschichte des Thronfolgerechts 133; VANCSA, Geschichte 2 187f.

¹⁶⁾ Zur Funktion des Stadtanwalts vgl. Helmuth GRÖSSING, Die Wiener Stadtanwälte im Spätmittelalter. In: Jb VGStW 26 (1970) 36–45, u. Peter CSENDES, Die bisher früheste namentliche Nennung eines Wiener Stadtanwaltes. In: WGB 26 (1971) 245f.

¹⁷⁾ Richard PERGER, Die Wiener Ratsbürger 1396–1526 = Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte 18 (Wien 1988) 197.

Wilhelm und Albrecht gemeinsam bestellt oder aber jeder der beiden Vettern einen eigenen Anwalt in den Rat entsenden sollte.¹⁸⁾ Noch gravierender und für jedermann sichtbar war die Zurücksetzung Albrechts in der Frage der Ver eidigung der Bürger und der städtischen Magistrate. Während in den übrigen österreichischen Städten Räte und Bürger gemäß den Bestimmungen des Hollenburger Vertrages beiden Herzogen Wilhelm und Albrecht den Treueid leisteten, schworen Wiens Bürger und die gewählten städtischen Mandatare Herzog Wilhelm allein. Auch diese Praxis erfuhr erst durch den Schiedsspruch vom März 1404 eine Korrektur zugunsten Albrechts.¹⁹⁾

Soweit die bekannten Fakten zum Hollenburger Vertrag. Es lohnt aber, die Quellen noch einmal gründlich zu sichten und zu prüfen. Hingewiesen sei zunächst auf ein interessantes, aber bisher in der Forschung übersehenes Dokument, das die Parteinahme der Wiener Bürgerschaft für Herzog Wilhelm betrifft. In einem landesfürstlichen Kanzleiregister hat sich eine Eidesformel mit folgendem Wortlaut erhalten: *Ir werdet swern unsern herrn herczog Wilhalmen als dem eltisten fürsten in Osterreich zu seinen, seines vettern herczog Albrechts und seiner brüder hannden genczlich gewerttig und gehorsam zu sein als ewrm erblichen und naturlichem herren, und auch seinen retten und anwelten zu des egen(anten) herzog Wilhalms hanndenn gehorsam ze sein.* Übertitelt ist der Text im Register mit einem lateinischen Rubrum, das die Schwurformel als einen am 28. Oktober 1395 von der Wiener Bürgerschaft auf Herzog Wilhelm geleisteten Treueid ausweist.²⁰⁾ Einen Monat vor Abschluß des Hollenburger Vertrages waren also in Wien die Würfel gefallen. Die Wiener Bürgerschaft hatte sich auf die Seite Herzog Wilhelms gestellt.

Die Auseinandersetzung zwischen Albrecht und Wilhelm um die Herrschaft in Österreich führte aber auch innerhalb der Wiener Bürgerschaft zu Spannungen und ließ den bestehenden Gegensatz zwischen der städtischen Oberschicht und der breiten Masse der Handwerker deutlicher hervortreten. Die Handwerker bildeten, so scheint es, den eigentlichen Anhang Wilhelms in Wien, während die Sympathien der städtischen Oberschicht offenbar eher Herzog Albrecht galten. Vor diesem Hintergrund ist wohl auch das Wiener Ratswahlprivileg vom 24. Februar 1396²¹⁾ zu sehen. Mit der genannten Urkunde, die die Wahl von Bürgermeister und Rat durch die „Gemein“, also die Gesamtheit der Bürgerschaft, und die drittelparitätische Besetzung des (inneren) Rates mit Erbbürgern, Kaufleuten und Handwerkern vorsah, erfolgte von landesfürstlicher Seite ein vehementer Eingriff in die Stadtverfassung zugunsten der Handwerker. Die Alleinherrschaft der erbbürgerlichen Geschlechter hatte in Wien

¹⁸⁾ RAUCH, *Rerum Austriacarum Scriptorum* 3 421.

¹⁹⁾ RAUCH, *Rerum Austriacarum Scriptorum* 3 421. Im Hollenburger Vertrag steht der lapidare Satz zu lesen: *Umb das sweren der stat ze Wienn darumb sol es beleiben, als es getaidingt ist.*

²⁰⁾ HHStA, Hs. Blau 5, fol. 74^v: Das Rubrum lautet: *Primum publicum iuramentum domino nostro duci Wilhelmo a communitate Wyenne prestitum anno domini M^o nonagesimo quinto Symonis et Iude apostolorum.* Am Simon- und Judastag (28. Oktober) wurde damals in Wien üblicherweise der Rat gewählt.

²¹⁾ Letzter Druck bei Peter CSENDES, *Die Rechtsquellen der Stadt Wien = FRA III/9* (Wien 1986) 199f, Nr. 46. – Vgl. CZEIKE, *Wiener Bürgermeister* 95f; Richard PERGER, *Die politische Rolle der Wiener Handwerker im Spätmittelalter.* In: *WGB* 38 (1983) 1–36, bes. 12ff.

damit ein Ende.²²⁾ Als Aussteller des Ratswahlprivilegs figurieren Wilhelm, Albrecht IV. und Leopold IV. gemeinsam, doch hat man wohl mit Recht in Wilhelm den eigentlichen Urheber dieser Urkunde gesehen. Felix Czeike spricht geradezu von „einem Vorstoß der Leopoldiner“, die in der Masse der Wiener Handwerker einen kraftvollen Anhang zu finden hofften.²³⁾

In diesem Zusammenhang verdient auch ein Vorfall Beachtung, der sich 1398 in Wien ereignete. Es ging um einen Ratschlag, den Paul Holzkäuffel im Herbst 1396 angeblich dem neu gewählten Bürgermeister Paul Würfel gegeben hatte. Würfel, so hieß es, habe sich erkundigt, wem er in Abwesenheit Herzog Wilhelms den Treueid leisten sollte, und Holzkäuffel habe ihm empfohlen, Herzog Albrecht zu schwören. Zumindest behauptete dies der Barchenter Seifried Gruber und erzählte es auch bei seinen Zunftkollegen in der Barchentschau lauthals herum. Welche politische Brisanz die Angelegenheit besaß, kann man daran ermes sen, daß Holzkäuffel gezwungen war, sich eiligst vor dem Rat der Stadt gegen die Behauptungen Grubers zur Wehr zu setzen und deren Haltlosigkeit zu erweisen.²⁴⁾ Mit Paul Holzkäuffel und Paul Würfel waren in die heikle Causa zwei Angehörige der städtischen Oberschicht involviert. Die Anschuldigung, mit Herzog Albrecht zu paktieren, richtete sich vor allem gegen Paul Holzkäuffel, einen einflußreichen Wiener Bürger, der 1376–1379, 1381–1386, dann 1395/96 und noch einmal 1400 das Amt des Bürgermeisters bekleidete.²⁵⁾ Daß andererseits ein Zunft handwerker die Sache ins Rollen brachte, geschah sicher nicht zufällig.

Interessante Hintergründe und Zusammenhänge erschließt eine Stelle aus dem 68. Kapitel des katechetischen Werkes Ulrichs von Pottenstein.²⁶⁾ Ulrich von Pottenstein gehört jenem gelehrten Kreis von Autoren des späten 14. Jahrhunderts an, für den die Bezeichnung „Wiener Schule“ geprägt wurde. Mit ihrer reichen Übersetzungstätigkeit haben sie maßgeblichen Anteil am Entstehen einer deutschen Unterweisungs- und Erbauungsprosa. Die Texte mit vorwiegend theologisch-pastoraler Ausrichtung wenden sich an ein höfisches Publikum gebildeter adeliger Laien. Die Autoren der „Wiener Schule“ stehen dem Herzogshof und der Wiener Universität gleichermaßen nahe.²⁷⁾ Von Ulrich

²²⁾ PERGER, Politische Rolle 14, konnte nachweisen, daß die Handwerker in der Folge auch tatsächlich das ihnen von der Verfassung garantierte Drittel der Ratssitze besetzten. In den ersten Jahren nach dem Ratswahlprivileg hatte der Anteil der Handwerker im Rat bisweilen sogar mehr als 50% betragen.

²³⁾ CZEIKE, Wiener Bürgermeister 95.

²⁴⁾ Wilhelm BRAUNEDER u. Gerhard JARITZ, Die Wiener Stadtbücher 1395–1430 = FRA III/10 (1989) 150f, Nr. 217.– Vgl. Karl SCHALK, Zum Parteiwesen in Wien zu Ende des 14. Jahrhunderts. In: MIÖG 2 (1881) 458f; Max VANCSA, Politische Geschichte von 1283 bis 1522. In: Geschichte der Stadt Wien II/2 (1905) 516, Anm. 1, u. PERGER, Politische Rolle 12, Anm. 68.

²⁵⁾ Leopold SAILER, Die Wiener Ratsbürger des 14. Jahrhunderts = Studien aus dem Archiv der Stadt Wien 3/4 (Wien 1931) 305f; PERGER, Wiener Ratsbürger 214, Nr. 291.

²⁶⁾ Herr Mag. Manfred ANSELGRUBER hat mich auf diese Stelle aufmerksam gemacht und mir Mikrofilme der wichtigsten handschriftlichen Überlieferung des katechetischen Werks Ulrichs von Pottenstein zur Verfügung gestellt. Dafür möchte ich ihm ganz herzlich danken.

²⁷⁾ Über die „Wiener Schule“ zuletzt zusammenfassend Thomas HOHMANN, „Die recht gelerten maister“ Bemerkungen zur Übersetzungsliteratur der Wiener Schule des Spätmittelalters. In: Die österreichische Literatur. Ihr Profil von den Anfängen im Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert (1050–1750). Teil 1. Hrsg. Herbert ZEMAN. (Graz 1986) 349–365.

von Pottenstein sind nur sehr dürftige biographische Daten bekannt.²⁸⁾ Man nimmt an, daß er um 1360 geboren wurde. Seine Werke weisen auf eine solide theologische Bildung, doch läßt sich ein Universitätsstudium nicht nachweisen. Ulrich war Weltgeistlicher und trat frühzeitig mit dem Herzogshof in Verbindung. Er begegnet zunächst als Kaplan der Herzogin Beatrix, der Gemahlin Albrechts III.²⁹⁾, 1398 ist er Kaplan Herzog Albrechts IV.³⁰⁾ Den höfischen Kontakten verdankte Ulrich zweifellos auch die weitere geistliche Karriere. Seine erste Pfründe war die landesfürstliche Patronatspfarre Pottenstein.³¹⁾ Von dort wechselte er zwischen Juli 1403 und Dezember 1404 nach Mödling, wo er dem leitenden Notar Albrechts IV. Andreas Plank nachfolgte, der seinerseits mit der Erlangung der Pfarre Gars-Eggenburg einen Schritt höher auf der Pfründenleiter geklettert war.³²⁾ Vor 1412 kam Ulrich dann als Pfarrer nach Enns-Lorch, vielleicht über Vermittlung seines langjährigen Mäzens und Förderers Reinprecht II. von Wallsee.³³⁾ Schon seit etwa 1395 gehört Pottenstein übrigens dem Kollegiatkapitel von St. Stephan in Wien an.³⁴⁾ Als Pfarrer und Dechant von Enns ließ er bei der Frauenkirche am Marktplatz eine Kapelle zu Ehren der Hl. Drei Könige und des Hl. Veit errichten und stiftete

²⁸⁾ Zur Biographie vgl. Hermann GÖHLER, Das Wiener Kollegiat-, nachmals Domkapitel zum Hl. Stephan in seiner persönlichen Zusammensetzung in den ersten zwei Jahrhunderten seines Bestandes 1365–1554 (Phil. Diss. Wien 1932) 177f; Peter Ernst, Ulrich von Pottenstein. Leben und Werk nach dem Stand der neueren Forschung. In: UH 58 (1987) 203–213; Gabriele BAPTIST-HLAWATSCH, Das katechetische Werk Ulrichs von Pottenstein. Sprachliche und rezeptionsgeschichtliche Untersuchungen (Tübingen 1980) 1–5, u. DIES., Ulrich von Pottenstein. Dekalog-Auslegung. Das erste Gebot. Text und Quellen (Tübingen 1995) 1*–12*; zuletzt VL 10 (1997), Sp. 9f, u. LexMA 8 (1997), Sp. 1200f.

²⁹⁾ Eintrag in der Chorherrenmatrikel von St. Stephan: *Item dominus Vlricus capellanus ducisse antique dedit 7 lb. d. nunc plebanus in Potentain* (GÖHLER, Kollegiatkapitel 177).

³⁰⁾ HKA, NÖ Herrschaftsakten P 57, fol. 2–5 (Privilegienbestätigung Friedrichs III. von 1441; inseriert eine Urkunde Albrechts IV. von 1398 Juni 20). Vgl. Friedrich RANKE. In: VL 3 (1943), Sp. 918; Hans RUPPRICH, Die deutsche Literatur vom späten Mittelalter bis zum Barock 1 = Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart 4/1 (München 1970) 408, u. zuletzt auch ERNST, Ulrich von Pottenstein 206.

³¹⁾ Die früheste Nennung Ulrichs als Pfarrer von Pottenstein datiert vom 10. August 1395 (HKA, Urk. M 151). 1401 hat er die Pfarre noch inne (Alois GEHART, Ein Archivinventar des Klosters Kleinmariazell aus dem 18. Jahrhundert. In: Jb. LKNÖ NF 50/51 [1984/85] 159, Nr. 191). Zur Pfarre Pottenstein vgl. Walter STRAUSS. In: 900 Jahre Pottenstein (Pottenstein 1974) 65ff.

³²⁾ Am 21. Juli 1403 präsentierte Herzog Albrecht IV. dem Bischof von Passau seinen Notar und Pfarrer von Mödling Andreas Plank für die durch den Tod des Friedrich von Gars Domdechant von Passau und herzoglichen Kanzler (gest. nach dem 3.5.1403), vakante Pfarre Gars-Eggenburg (Stiftsarchiv Klosterneuburg, Urk. St. Dorothea). Vgl. Felix WINTERMAYR, Andreas Plank, ein österreichischer Kanzler. In: Jb LKNÖ NF 31 (1953/54) 81–90, bes. 81f, der das Präsentationsschreiben Albrechts IV. jedoch nicht erwähnt. Am 27. Dezember 1404 begegnet Ulrich von Pottenstein erstmals als Pfarrer von Mödling (vgl. Albert CAMESINA, Die Maria-Magdalena-Capelle am Stephansfreithof zu Wien und dessen Umgebung. In: Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien 11 [1870] 216–243, 222, Nr. 28).

³³⁾ BAPTIST-HLAWATSCH, Ulrich von Pottenstein 24*f.

³⁴⁾ Nach GÖHLER, Kollegiatkapitel 178 hat er dieses erst nach dem Tode Albrechts III. 1395 erlangt.

dort ein Benefizium.³⁵⁾ Gestorben ist Ulrich von Pottenstein vor dem 29. November 1417.³⁶⁾

Das katechetische Werk Ulrichs von Pottenstein stellt die umfangreichste deutschsprachige Summe dieser Art dar. Das Kompendium ist als Einheit konzipiert, jedoch – wahrscheinlich wegen seiner monumentalen Dimension (man kommt hochgerechnet auf ca. 1100–1200 Blatt in Folioformat) – in keiner Handschrift gesamtheitlich überliefert. Inhaltlich gliedert sich das Corpus von 70 Kapiteln in vier Teile: Paternoster-Auslegung (Kap. 1–13), Ave Maria-Auslegung (Kap. 14–20), Credo-Auslegung (Kap. 21–42), Auslegung von Magnificat und Dekalog (Kap. 43–70). Ein lateinisch-deutsches Register erleichtert die Handhabung des Textes.³⁷⁾ Als ein universelles Nachschlagewerk der Theologie gedacht, ist Ulrichs katechetische Schrift schwer einer Gattung zuzuordnen. Am ehesten handelt es sich um eine Summe der praktischen Morallehre. Ulrich hat an dem Werk spätestens seit etwa 1395/96 gearbeitet.³⁸⁾ Die Abfassung erstreckte sich wahrscheinlich über mehr als ein Jahrzehnt. Genau läßt sich der Zeitpunkt der Fertigstellung nicht bestimmen, er liegt aber jedenfalls noch vor 1411/12.³⁹⁾ Eine Handschrift (Kalocsa Hs. 629) weist eine Widmungsvorrede für Ulrichs Gönner Reinprecht von Wallsee auf, dennoch dürfte dieser entgegen früheren Vermutungen nicht als Initiator des katechetischen Gesamtwerkes anzusehen sein.⁴⁰⁾

In den Kapiteln 67 bis 69⁴¹⁾ seines Werks (Dekalog-Auslegung: 9. Gebot) handelt Ulrich von Pottenstein über die Juden. Die Frage nach eventuellen Vorlagen für diesen Teil des katechetischen Handbuchs läßt sich beim gegenwärtigen Stand der Forschung nicht beantworten. Wir wissen, daß Ulrich von Pottenstein für andere Kapitel der Dekalog-Auslegung die im Spätmittelalter sehr verbreitete *Summa de vitiis et virtutibus* des Dominikaners Guillaume Peyraut benutzte, aus der er passagenweise wörtlich ins Deutsche übersetzt. Aber auch Schriften der berühmten zeitgenössischen Wiener Universitätslehrer hat er nachweislich

³⁵⁾ Eberhard MARCKHGOTT, Die mittelalterlichen Zukirchen der St. Laurenz-Pfarrkirche. In: Lorch in der Geschichte. Hrsg. Rudolf ZINNOBLER (Linz 1981) 174–184, bes. 176; Rudolf ZINNOBLER, Die Inhaber von Pfarre und Dekanat Enns im Mittelalter. In: Die Dechanten von Enns-Lorch. Hrsg. DERS. u. Johannes EBNER (Linz 1982) 24–52, 40f.

³⁶⁾ Repertorium Germanicum IV/3. Bearb. Karl August Fink (Berlin 1958), Sp. 2953 u. Sp. 3124f; vgl. Paul UBLEIN, Neue Dokumente zum Passauer Bistumsstreit (1423–1428). In: Festschrift Franz LOIDL (Wien 1971) III 291–355, 330 Anm. 14.

³⁷⁾ Druck des Registers bei BAPTIST-HLAWATSCH, Das katechetische Werk 211–322.

³⁸⁾ BAPTIST-HLAWATSCH, Ulrich von Pottenstein 20*f, stützt diesen Ansatz damit, daß Ulrich in der Credo-Auslegung den Traktat *Cum dormirent homines* des Inquisitors Peter Zwicker aus dem Jahr 1395 und in der Dekalog-Erklärung (Kap. 63) das Gutachten Heinrichs von Langenstein zum Rentenkauf aus dem Jahr 1396 verarbeitet hat.

³⁹⁾ BAPTIST-HLAWATSCH, Ulrich von Pottenstein 20*f. Im Text selbst finden sich mehrere Jahresangaben. Abgesehen von der Datierung 1400, die in der Credo-Auslegung erscheint, sind diese jedoch nicht verwertbar; vgl. Hermann MENHARDT, Funde zu Ulrich von Pottenstein (etwa 1360–1420). In: Festschrift Wolfgang STAMMLER (Berlin 1953) 146–171, bes. 168ff.

⁴⁰⁾ BAPTIST-HLAWATSCH, Ulrich von Pottenstein 24*ff.

⁴¹⁾ Diese Teile von Ulrichs katechetischem Werk sind nur in zwei Handschriften überliefert. Es sind dies: Kathedralbibliothek Kalocsa, Hs. 629 (datiert 1416), u. Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften Budapest, K 532 (Mitte 15. Jahrhundert). Vgl. die Handschriftenbeschreibung durch BAPTIST-HLAWATSCH, Das katechetische Werk 52–61.

gekannt und verwendet. So dient ihm etwa das Gutachten Heinrichs von Langenstein zum Rentenkauf im 63. Kapitel als Grundlage. Möglich, daß auch die Quelle für Pottensteins Abhandlung über die Juden im Umkreis der Wiener Universität zu suchen ist. Pottenstein behandelt gängige Themen der antijüdischen theologischen Apologie. Im 68. Kapitel setzt er sich unter anderem mit dem Talmud auseinander, um schließlich festzustellen: Zahlreiche gebildete Juden hätten sich der wahren christlichen Religion zugewandt, verstockt im Irrglauben sei eigentlich nur die *gemain der ungelerten* Juden. Und darüber dürfe man sich nicht wundern. Denn überall sei zu beobachten, *was im der pofel furnam, daz er das für ain recht mainet ze haben*. Gleichsam zum Beweis zitiert Ulrich von Pottenstein ein Ereignis aus der jüngeren Geschichte des Herzogtums Österreich. *In den czeiten ee und sich daz virczehnhundertigest jare nach Christi gepurd hett angevangen*⁴²⁾, so beginnt seine Erzählung, sei in Laxenburg ein edler Fürst namens Albrecht gestorben. Pottenstein rühmt ihn als *frum und erber, still und weise, manleich und gotleich und in menigen dingen fürträchtig*. Der habe einen Bruder mit Namen Leopold gehabt. *Ain ritterleicher herre sei er gewesen und sein Tod in einer Schlacht gegen die Schweizer, die man die chuemelicher haisset*⁴³⁾, sei von aller Welt zu beklagen. Die beiden Brüder hätten ihre Länder geteilt. Ulrich von Pottenstein erläutert in der Folge den Neuberger Vertrag von 1379 und erwähnt auch Zusatzvereinbarungen, insbesondere die Auszahlung von 100.000 Gulden durch Albrecht an seinen Bruder Leopold.⁴⁴⁾ Gewicht legt er dabei vor allem auf die Feststellung, daß Leopold und seine Erben mit dem Neuberger Vertragswerk alle Ansprüche auf Österreich ob und unter der Enns verloren hätten, es sei denn, die albertinische Linie würde aussterben (*damit ward er gancz von dem lande mitsampt seinen eriben gesprochen ez wer danne, das es mit dem tode wider an sy stürbe*). Dann fährt Ulrich fort, Herzog Albrecht habe einen gleichnamigen Sohn hinterlassen, *ain edels pluuet gen got und gen der weld*. Doch, so Pottenstein: *Des mocht er nicht geniessen, wiewol er der rechte naturleich erbe was. Er wurde gedrungen von dem pofel der stat ze Wienn von seinen rechten, wiewol das wider die*

⁴²⁾ Kathedralbibliothek Kalocsa, Hs. 629, fol. 267^{ra-b}, u. Bibliothek der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, K 532, fol. 380^{ra-va}. Für die folgenden Textzitate wurde nur der Kalocsaer Kodex herangezogen.

⁴³⁾ Es handelt sich um einen sehr frühen Beleg für dieses Schimpfwort. Das Melken der Kühe ist als eine für Frauen geschlechtsspezifische Arbeit empfunden worden. Bei Felix Hemmerli, dem gehässigen antieidgenössischen Propagandisten und Chorherrn am Grossmünster in Zürich, findet sich eine bezeichnende Stelle, wo er sich über die Innerschweizer Viehbauern mockiert, weil diese ihre Kühe, Schafe und Ziegen selbst melken, anstatt diese Arbeit den Frauen zu überlassen (erwähnt bei Albert HAUSER, Zur soziologischen Struktur eidgenössischen Bauerntums im Spätmittelalter. In: Bauernschaft und Bauernstand 1500–1970. Hrsg. Günther Franz [Limburg 1975] 65–88, bes. 69). Heinrich Wittenweiler setzt den Schweizern einen Melkeimer ins Wappenbanner. Vgl. Helmut MAURER, Schweizer und Schwaben. Ihre Begegnung und ihr Auseinanderleben am Bodensee im Spätmittelalter (Konstanz 1991) 51ff, u. Alois NIEDERSTÄTTER, Der alte Zürichkrieg. Studien zum österreichisch-eidgenössischen Konflikt sowie zur Politik König Friedrichs III. in den Jahren 1440 bis 1446 (Wien/Köln/Weimar 1995) 103f.

⁴⁴⁾ Eine detaillierte Analyse des Neuberger Vertragswerks (insgesamt 5 Urkunden) bei Otto FRAYDENEGG-MONZELLO, Ein Bruderzwist in Vertragsform: Vom Privilegium maius (1358/59) zum Neuberger Teilungsvertrag (1379). In: Schatz und Schicksal. Steirische Landesausstellung 1996 (Graz 1996) 13–25, bes. 20–24.

*landesherrn und wider den rat der stat was, wann die hetten im als irem lann-
desfürsten und natürleichen herren geschworen.* Obwohl die österreichischen
Landherren und auch der Wiener Stadtrat *mitsamt den andern frumen und
weisen purgern der stat* Albrecht als ihrem rechten Landesfürsten in Treue
anhingen, konnten sie letztlich nicht verhindern, daß ihm sein väterliches
Erbe, die Herrschaft in Österreich ob und unter der Enns, streitig gemacht
wurde. Aufgehetzt von schamlosen Anführern habe der Wiener „Pofel“ dem
ganzen Land seinen Willen aufgezwungen. Überall in der Stadt erhob sich
wildes Geschrei. *Wir wellen den eltern haben*, lautete die allgemeine Parole.
Den Anführer des Wiener „Pofels“ (*desselben geschrayes maister*) will Ulrich
von Pottenstein nicht namentlich nennen, die gerechte göttliche Strafe für seine
Tat werde diesem aber widerfahren, gibt er sich überzeugt.

Die von Ulrich von Pottenstein mit leidenschaftlicher Anteilnahme geschilder-
ten Vorgänge sind in den Zusammenhang der Auseinandersetzung zwischen
den Herzogen Albrecht IV. und Wilhelm um die Herrschaft in Österreich im
Herbst 1395 zu stellen. Daran kann kein Zweifel bestehen, auch wenn der
Name Wilhelm nicht fällt. Alles paßt zusammen. Der „Ältere“, den der Wiener
„Pofel“ an der Macht sehen wollte, kann nur Herzog Wilhelm sein, der seine
Ansprüche auf das Seniorat, das Vorrecht des Ältesten des Gesamthauses,
gründete. Es hat den Anschein, daß Ulrich von Pottenstein den Namen des Leo-
poldiners mit voller Absicht verschweigt. Ulrich erweist sich in diesen Zeilen
als glühender Verteidiger der Rechte Herzog Albrechts IV., dessen Argumen-
tation er propagandistisch wirksam verfiicht. Er sieht den Albertiner von seinen
Rechten „gedrungen“, was so sicher nicht zutrifft, auch wenn man einräumen
muß, daß Herzog Wilhelm seinen Vetter tatsächlich in die Rolle des Zweiten ge-
drängt hat. Den Anhängern Herzog Wilhelms begegnet Ulrich von Pottenstein
mit größter Verachtung. Er spricht ausschließlich vom Wiener „Pofel“⁴⁵⁾ und
meint damit zweifellos die breite Mehrheit der Handwerker, die bis zum
Ratswahlprivileg von 1396 kaum nennenswerten Anteil an der Wiener Stadt-
regierung hatten. Das Recht sei, so Ulrich von Pottenstein, auf der Seite Herzog
Albrechts gewesen, der um sein väterliches Erbe kämpfte. Im Mittelpunkt der
Argumentation Ulrichs steht der Begriff des *natürlichen herren*. Die österrei-
chischen Landherren und der Rat der Stadt Wien hätten Albrecht als ihrem *natür-
leichen herren* geschworen. Albrecht sei der *natürlich erbe*, und dennoch habe
man ihn von der Herrschaft verdrängt.

Den Begriff des natürlichen Herrn, des *dominus naturalis*⁴⁶⁾, verwendet schon

⁴⁵⁾ Zu der ursprünglich aus der Literatursprache stammenden Bezeichnung „Pofel“ vgl.
Erich MASCHKE, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands. In: Gesell-
schaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten. Hrsg. DERS. u. Jürgen SYDOW
= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württem-
berg. Reihe B, Bd. 41 (Stuttgart 1967) 1–74, bes. 7; Frantiek GRAUS, Pest – Geißler – Juden-
morde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit (Göttingen 1987) 477.

⁴⁶⁾ Zum Begriff *dominus naturalis* vgl. Wilhelm Berges, Die Fürstenspiegel des hohen und
späten Mittelalters (Leipzig 1938) 14f; Jacques KRYNEN, Naturel. Essai sur l'argument de la
nature dans la pensée politique française à la fin du Moyen Age. In: Journal des Savants
(1982) 169–190, bes. 183ff; DERS., L'Empire du Roi. Idées et croyances politiques en France
XIII^e – XV^e siècle (Paris 1993) 331ff; zuletzt Jean-Marie MOEGLIN, Dynastisches Bewußtsein
und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und
Hohenzollern im Spätmittelalter. In: HZ 256 (1993) 593–635, bes. 615.

Regino von Prüm.⁴⁷⁾ Aber erst seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts begegnet der Ausdruck häufiger, um schließlich ein feststehender Begriff in der Rechtssprache zu werden. Er findet sich in Fürstenspiegeln und Staatsschriften, seltener in Urkunden. Als *naturales domini* apostrophierten Bürgermeister, Richter und Rat der Stadt Wien Herzog Rudolf IV. und dessen Brüder Albrecht und Leopold 1365 in einer Urkunde für die neugegründete Wiener Universität.⁴⁸⁾ Im Jahre 1368, als sich die Bürgerschaft von Freiburg im Breisgau freiwillig unter habsburgisch-österreichische Herrschaft begab, erklärten die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. *von solcher wandlung wegen rechte, natürlich und erbliche herren* der Stadt geworden zu sein.⁴⁹⁾ Regelmäßig trifft man den Begriff des *natürlichen Herrn* in den Treue- und Huldigungseiden an. Ich erinnere an den oben erwähnten Treueid der Wiener Bürgerschaft für Herzog Wilhelm vom 28. Oktober 1395. Dort ist von Wilhelm als erblichem und natürlichem Herrn die Rede. Ganz ähnlich lautet der Text einer Eidesformel für die Bürger der kleinen habsburgischen Breisgaustadt Kenzingen aus dem Jahr 1369. Sie gelobten den Herzogen von Österreich als *rechten, natürlichen und erblichen herren* Gehorsam. Übrigens wissen wir in diesem Fall, daß der Eid jeweils bei Herrschaftsantritt eines österreichischen Herzogs von allen Kenzinger Bürgern über 16 Jahren feierlich zu erneuern war.⁵⁰⁾ Diese Praxis wird man wohl auch für die Städte in Österreich ob und unter der Enns annehmen dürfen.

Das Wort „natürlich“, *naturalis* meint rechtmäßig, naturgemäß, angestammt. In diesem Sinn bezeichnen sich die Herzoge Albrecht III. und Leopold III. in einer Urkunde aus dem Jahre 1379 als *naturales patroni et advocati* der Fürstpropstei Berchtesgaden.⁵¹⁾ *Ius naturale* und Erbrecht wurden schon frühzeitig gleichgesetzt. Der *dominus naturalis* ist daher insbesondere derjenige Fürst, der sich auf das Erbrecht berufen kann, der in direkter Sukzession als nächster Erbberechtigter zur Herrschaft gelangt. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gewinnt der Begriff des *dominus naturalis* vor allem in staatsrechtlichen Schriften französischer Autoren eine zusätzliche Dimension. Evrart de Trémaugon, der Verfasser des *Songe du Vergier*⁵²⁾, eines auf Wunsch König Karls V. von Frankreich um 1375 zusammengestellten, umfangreichen Kompilationswerkes, sieht im *dominus naturalis* die exakte Antithese des Tyrannen. *Celluy est tyran qui gouverne autrement la juridiction que vray seigneur naturel ne doit faire*⁵³⁾,

⁴⁷⁾ Regino, Chronicon, ed. Friedrich Kurze, MGH SS rer. Germ. 50 (1890) 129, zum Tod Karls III 888: *Post cuius mortem regna, que eius ditioni paruerant, veluti legitimo destituta herede, in sua compage resolvuntur et iam non naturalem dominum prestolantur, sed unumquodque de suis visceribus regem sibi creari disponit.*

⁴⁸⁾ CSENDES, Rechtsquellen 173ff, Nr. 31.

⁴⁹⁾ Heinrich SCHREIBER, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau 1 (Freiburg 1828) 539ff. – Zur Sache vgl. jetzt: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau 1. Hrsg. Heiko HAUMANN u. Hans SCHADEK (Stuttgart 1996) 168ff u. 215ff.

⁵⁰⁾ Generallandesarchiv Karlsruhe 21/4300 (1369 September 28).

⁵¹⁾ HHStA, AUR 1379 IX 8..

⁵²⁾ Zum Werk und zur Frage der Autorschaft Evrarts de Trémaugon vgl. LexMA 7 (1995), Sp. 2045f.

⁵³⁾ Le Songe du Vergier. Ed. Marion SCHNERB-LIÈVRE (Paris 1982) I 218 (Livre 1, Chap. 131, § 8); im selben Kapitel heißt es: *la seigneurie d'un tyran est tres mauvese pour ce, quar elle est contraire a vraie seigneurie naturele.* Beide Stellen finden sich zitiert bei KRYNEN, L'Empire du roi 333.

liest man bei Evrart, und ähnliche Gedanken begegnen auch bei Christine de Pisan und Jean Gerson. Stets erscheint der natürliche Herr als Garant einer gerechten und guten Herrschaft.

Nicht weg zu denken ist die Vorstellung vom *dominus naturalis* aus dem Herrschafts- und Rechtsverständnis des großen österreichischen Historiographen Thomas Ebendorfer. Der *dominus naturalis* ist für ihn der durch Erbrecht legitimierte Landesfürst, der rechtmäßige Herr schlechthin.⁵⁴⁾ Dem „ersehten“ *dominus naturalis* Ladislaus Postumus, dem wahren natürlichen Erben, gelten seine uneingeschränkten Sympathien.⁵⁵⁾ Eine Stelle aus der *Cronica Austrie* zum Jahr 1408 vermag die zentrale Bedeutung des Begriffs *dominus naturalis* für Thomas Ebendorfer eindrucksvoll zu verdeutlichen. Hintergrund ist das Ringen der Herzoge Leopold IV. und Ernst um die Vormundschaft über den minderjährigen Albrecht V. Die österreichischen Landherren und die Wiener Oberschicht halten zu Ernst, Leopold hat den Ritterdel und die Wiener Handwerker für sich. In Wien wird der Parteienstreit mit besonderer Erbitterung geführt. Am 5. Jänner 1408 läßt Bürgermeister Konrad Vorlauf im Einverständnis mit Herzog Ernst fünf Handwerker, die Leopolds Partei vertreten, hinrichten. Die blutige Reaktion folgt ein halbes Jahr später. Im Morgengrauen des 11. Juli 1408 stehen der Wiener Bürgermeister Konrad Vorlauf und zwei seiner Ratskollegen vor dem Richtblock des Henkers auf dem Schweinemarkt, dem heutigen Lobkowitzplatz. Thomas Ebendorfer schildert die grausige Szene: Der Henker will zuerst Konrad Rampersdorfer als den Ältesten der drei Bürger hinrichten. Aber Bürgermeister Vorlauf tritt vor, und Ebendorfer läßt ihn eine letzte programmatische Rede halten, die in der Feststellung gipfelt, die Maxime seines Handelns sei stets die Bewahrung der Rechte seines natürlichen Herrn (*pro iusticia mei naturalis domini*) – gemeint ist der unmündige Herzog Albrecht V. – gewesen.⁵⁶⁾

Aus dieser Szene wird sichtbar, wie der Begriff des *dominus naturalis* in der realen politischen Situation durch einzelne Gruppen und Parteien instrumentalisiert werden konnte. Daß das Schlagwort vom „natürlichen Herr“ bereits 1395 in der Auseinandersetzung zwischen Wilhelm und Albrecht IV. als politisches Instrument eine gewisse Rolle gespielt hat, ist aufgrund der Stelle im katechetischen Werk Ulrichs von Pottenstein zu vermuten.

⁵⁴⁾ Dazu ein Beispiel aus der *Chronica Austrie*: Dem Text der *Continuatio Sancrucensis* II fast wörtlich folgend, schildert EBENDORFER die Auseinandersetzung zwischen dem Staufer Kaiser Friedrich II. und dem gleichnamigen österreichischen Herzog in den Jahren 1236 bis 1239. Dort, wo in der Vorlage davon berichtet wird, daß Wien nach längerer Belagerung wieder in die Hände des Herzogs gelangt ist (*Continuatio Sancruc. II, MGH SS IX, 639*:

Eodem anno civitas Wiennensis cum tota Austria reversa est ad dominum suum ducem Fredericum), ergänzt EBENDORFER ganz selbstverständlich *dominus* durch *naturalis* (*Cronica Austrie* 117: *Unde factum est, ut Vienna cum tota Austria ad suum naturalem dominum reverterentur...*).

⁵⁵⁾ Alphons LHOTSKY, Thomas EBENDORFER. Ein österreichischer Geschichtsschreiber, Theologe und Diplomat des 15. Jahrhunderts (Stuttgart 1957) 44; vgl. auch Paul UBLEIN, Thomas EBENDORFER (1388–1464). In: Thomas EBENDORFER von Haselbach (1388–1464), Gelehrter, Diplomat, Pfarrer von Perchtoldsdorf. Ausstellung anlässlich der 600. Wiederkehr des Geburtstages (Perchtoldsdorf 1988) 14–39, bes. 32ff., u. Paul-Joachim Heinig, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik (Köln/Weimar/Wien 1997) I 461ff.

⁵⁶⁾ EBENDORFER, *Cronica Austrie* 341; eine Übersetzung dieser Stelle bei VANCSA, Politische Geschichte 521. Vgl. auch PERGER, Politische Rolle 18 u. Anm. 103.

Abschließend sei noch einmal der Versuch unternommen, die Ereignisse des Herbsts 1395 zu rekonstruieren. In den drei Monaten zwischen dem Tod Herzog Albrechts III. und dem Abschluß des Hollenburger Vertrages kam es offenbar in Wien und in anderen österreichischen Städten zum Ausbruch schwerer sozialer und politischer Spannungen. Die innerdynastische Konkurrenzsituation zwischen Wilhelm und Albrecht um die Herrschaft in Österreich ob und unter der Enns dürfte wie ein Katalysator auf schon lange schwelende Konflikte eingewirkt haben. Die Polarisierung in Anhänger und Gegner Herzog Wilhelms ließ den latenten Gegensatz zwischen den städtischen Oberschichten und der breiten, von der Stadtregierung weitgehend ausgeschlossenen Mehrheit der Handwerker aufbrechen. Allgemein scheint Wilhelm eher die Zünfte auf seiner Seite gehabt zu haben, während das städtische Patriziat Albrecht unterstützte. Unruhen sind für Klosterneuburg nachzuweisen, wo die Gemein gegen die etablierte städtische Oberschicht rebellierte, der bisherige Rat gestürzt und durch einen neuen, der hauptsächlich aus Handwerkern bestand, ersetzt wurde.⁵⁷⁾ Auch in Wiener Neustadt regte sich offener Widerstand gegen die traditionelle Dominanz des städtischen Patriziats. Durch das Eingreifen Herzog Wilhelms konnte die Gemein der Bürger schließlich im Oktober 1396 einen Teil ihrer Forderungen durchsetzen. In Hinkunft durfte jedermann Einsicht in die Steuerbücher nehmen, und die Veranschlagung und Erhebung der Steuern sollte nicht mehr allein in den Händen des Rats liegen.⁵⁸⁾ Besonders heftige Auseinandersetzungen brachen im Herbst 1395 allem Anschein nach in Wien aus. Der Bürgermeister, der Rat und die politisch bestimmende Gruppe der Erbbürger nahmen für Herzog Albrecht Partei. Doch in der Gemein entstand eine massive Bewegung zugunsten Herzog Wilhelms. Dem Druck der Zünfte und Handwerker beugte sich der städtische Rat, und schon am 28. Oktober 1395 leistete die Wiener Bürgerschaft Wilhelm den Treueid. Man darf annehmen, daß das Wiener Ratswahlprivileg vom 24. Februar 1396 eine direkte Folge dieser Vorgänge war. Herzog Wilhelm trug mit der Verfassungsurkunde zweifellos den Forderungen der mit ihm politisch verbündeten Wiener Handwerker Rechnung.

Über die Rolle des österreichischen Adels in der innerdynastischen Auseinandersetzung läßt sich kein klares Bild gewinnen. Es scheint, daß die Landherren in ihrer überwiegenden Mehrheit für Herzog Albrecht IV. Partei ergriffen. Anzeichen für eine eigenständige politische Haltung der österreichischen Ritterschaft sind 1395 kaum zu finden. Man kann allerdings beobachten, daß Herzog Wilhelm vermehrt Ritter in den landesfürstlichen Rat berief. Das könnte eventuell ein Hinweis darauf sein, daß die Ritterschaft in der Auseinandersetzung zwischen Albrecht und Wilhelm eher Sympathien für den Leopoldiner gezeigt hatte.

Thomas Ebendorfer vermerkt zum Hollenburger Vertrag, Herzog Albrecht IV. habe *propter bonum pacis, quam summe diligebat ut timoratus* einer Mitherr-

⁵⁷⁾ Albert STARZER, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg (Klosterneuburg 1900) 81f; PERGER, Politische Rolle 12f; DERS., Klosterneuburg im Mittelalter. In: Klosterneuburg. Geschichte und Kultur 1 (Klosterneuburg 1992) 139–208, 160f. Die Kritik der Gemein richtete sich gegen die bisherige Praxis bei der Steuerbemessung und der Verteilung der Ämter sowie den Ratswahlmodus.

⁵⁸⁾ Josef MAYER, Geschichte von Wiener Neustadt 1 (Wiener Neustadt 1924) 353–357, Gertrud GERHARTL, Wiener Neustadt. Geschichte, Kunst, Kultur, Wirtschaft (Wien 1978) 84ff; PERGER, Politische Rolle 13.

schaft seines Vettters Wilhelm in Österreich zugestimmt.⁵⁹⁾ Was die Persönlichkeit des Albertiners betrifft, so sind sich alle Chronisten einig, Albrecht IV. neigte zu einem zurückgezogenen, beschaulichen Lebensstil.⁶⁰⁾ Dennoch greift Ebendorfers Erklärung wesentlich zu kurz. Die wahren Zusammenhänge hat er zweifellos nicht erkannt. Der Hollenburger Vertrag in der von Bischof Berthold von Freising ausverhandelten Form resultiert in erster Linie aus der Machtkonstellation, die sich in den Monaten nach dem Tod Albrechts III. einstellte. Nicht zuletzt durch den in Wien geschehenen Umsturz erlangte Wilhelm ein klares Übergewicht gegenüber seinem albertinischen Vetter, und dies fand im Hollenburger Vertrag seinen rechtlich fixierten Niederschlag. Noch deutlicher als im Vertrag selbst spiegelt sich Wilhelms überlegene Stellung in der realen Herrschaftspraxis der folgenden Jahre. Albrecht stand vollkommen im Schatten seines leopoldinischen Mitregenten. Ein Aspekt des Hollenburger Vertrages soll hier nicht vergessen werden. Der Ausgleich vom 22. November 1395 sicherte dem Herzogtum Österreich noch einmal eine knapp 10jährige Periode relativer Ruhe. Die Kämpfe und Konflikte, die das Land in den drei Monaten nach dem Tod Herzog Albrechts III. erlebte, erscheinen wie ein Vorspiel zu den blutigen, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen, die Österreich 1407/08 erschütterten.

⁵⁹⁾ EBENDORFER, *Cronica Austrie* 318.

⁶⁰⁾ Fragmentum de quattuor Albertis ducibus Austriae. Ed. Hieronymus Pez = *Scriptores rerum Austriacarum* 2 385: *Quam utique devotionem et humilitatem pii patris pius filius et haeres, dux Albertus, usque hodie secutus, conversationem suam plurimum in Maurbach, in Valle videlicet Omnium Sanctorum, cum fratribus Cartusiensibus habuit. Cum illis enim frequentat matutinas, legit lectiones, facit inclinationes, assiduat genuflexiones, observat caeremonias, venias et supplicationes. Cum illis non solum intrat chorum ad exequendum divinum officium, sed etiam capitulum ad praeferendum humilitatis exemplum*

Fratrem Albertum se vocat. Thomas EBENDORFER weiß zu berichten, daß Albrecht gerne tischlerte und es vor allem im Musikinstrumentenbau zu großer Perfektion und Könnerschaft brachte (*Cronica Austrie* 323).– Zu Albrecht IV. vgl. Otto BRUNNER. In: NDB 1 (1953) 169f; Gerda MRAZ. In: *Habsburger* (wie Anm. 2) 38f, u. FRAYDENEGG-MONZELLO, *Die Habsburger* 79–81.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [65](#)

Autor(en)/Author(s): Lackner Christian

Artikel/Article: [Des mocht er nicht geniessen, wiewol er der rechte naturleich erbe was 1-15](#)